



- per E-Mail (Geschäftsstelle@landtag.rlp.de) -

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/3374
VORLAGE

DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

16. Februar 2023

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail Telefon / Fax

Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 15. Februar 2023
TOP 5 „Bewertung und Auswirkungen des Hinweisgeberschutzgesetzes auf Einrichtungen in Rheinland-Pfalz“

Antrag der Fraktion der AfD nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 18/3297 –

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung hat der Rechtsausschuss die Landesregierung zu TOP 5 um schriftliche Berichterstattung gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den für die Sitzung vorbereiteten Text des Sprechvermerks:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

am 16. Dezember 2022 hat der Deutsche Bundestag das Hinweisgeberschutzgesetz beschlossen.

1/4

Kernarbeitszeiten

09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten

Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße



Mit diesem Bundesgesetz soll die EU-Richtlinie 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, vom 23. Oktober 2019, geändert durch die EU-Verordnung 2020/1503 vom 7. Oktober 2020, in innerstaatliches Recht umgesetzt werden.

Mit der Hinweisgeberschutz-Richtlinie sollen gemeinsame Mindeststandards zur Gewährleistung eines wirksamen Hinweisgeberschutzes in der Europäischen Union geschaffen werden. Die Aufdeckung und Unterbindung von Verstößen soll forciert werden. Gleichzeitig sollen auch Hinweisgeberinnen oder Hinweisgeber sowie gegebenenfalls deren Unterstützer besser geschützt werden. Diese sollen keine arbeits-, beamten-, zivil-, straf- oder verwaltungsrechtlichen Nachteile zu fürchten haben.

Die Frist zur Umsetzung der Hinweisgeberschutz-Richtlinie ist bereits am 17. Dezember 2021 abgelaufen. Die Europäische Kommission hat Ende Januar 2022 ein förmliches Vertragsverletzungsverfahren – unter anderem gegen die Bundesrepublik Deutschland – eingeleitet.

Das Hinweisgeberschutzgesetz soll – in Umsetzung der Hinweisgeberschutz-Richtlinie – den Hinweisgeberschutz in Deutschland wirksam und nachhaltig verbessern. Benachteiligungen wie Kündigungen oder Disziplinarmaßnahmen wegen des Aufdeckens von Missständen in Unternehmen und Behörden sollen ausgeschlossen und Rechtssicherheit für Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber geschaffen werden. Gleichzeitig soll dies mit den Interessen von Unternehmen und der öffentlichen Verwaltung, die zum Ergreifen von Hinweisgeberschutzmaßnahmen verpflichtet werden, so in Einklang gebracht werden, dass bürokratische Belastungen handhabbar bleiben.

Im Zentrum des Gesetzentwurfs steht die Errichtung eines Meldesystems aus internen und externen Meldestellen für hinweisgebende Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit Informationen über Rechtsverstöße erlangt haben, sowie der Schutz dieser hinweisgebenden Personen. Darüber hinaus werden Personen geschützt, die Gegenstand einer Meldung oder Of-



fenlegung sind, sowie sonstige Personen, die von einer Meldung oder Offenlegung betroffen sind. Das Bundesgesetz soll drei Monate nach seiner Verkündung in Kraft treten (vgl. Artikel 10 HinSchG-E).

Die Landesregierung unterstützt die aktuelle, vom Bundestag beschlossene Fassung des Hinweisgeberschutzgesetzes. Sie hat dieser in der Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 2023 zugestimmt. Die Stärkung des Hinweisgeberschutzes ist grundsätzlich zu begrüßen. Hinweisgebende Personen leisten einen wichtigen Beitrag zur Aufdeckung, Ahndung und Beseitigung von betriebs- bzw. verwaltungsinternen Missständen.

Der aktuelle Gesetzentwurf ist nach Auffassung der Landesregierung geeignet, die Vorgaben der Hinweisgeberschutz-Richtlinie und die daraus folgenden Umsetzungsverpflichtungen zu erfüllen.

Soweit Kritik an der Ausweitung der Umsetzung über die Vorgaben der EU-Richtlinie hinaus auch auf straf- und ordnungswidrigkeitenrechtlich relevante Sachverhalte geäußert wird, ist festzustellen, dass Artikel 2 Absatz 2 der Hinweisgeberschutz-Richtlinie eine solche Ausweitung ausdrücklich zulässt. Sie war bereits im Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 5. August 2022 (BR-Drs. 372/22) vorgesehen.

Eine entsprechende Ausweitung auf Verstöße gegen nationales Recht hatte auch die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister in ihrem Beschluss vom 7. November 2019 gefordert, und zwar mit deutlicher Mehrheit. Auch Rheinland-Pfalz hat diesem Beschluss zugestimmt. Die maßvolle Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereichs über die Vorgaben der EU-Richtlinie hinaus dient der Vermeidung von Wertungswidersprüchen und der besseren praktischen Handhabbarkeit der Hinweisgeberschutzbestimmungen.

Die Regelungen der Strafprozessordnung (StPO) bleiben durch das Hinweisgeberschutzgesetz zudem ausdrücklich unberührt (vgl. § 4 Absatz 4 HinSchG-E). Insofern bestehen gegen den aktuellen Gesetzentwurf keine durchgreifenden Bedenken.



Beanstandet wird der Entwurf des Hinweisgeberschutzgesetzes darüber hinaus hinsichtlich seiner Anwendbarkeit auch auf den öffentlichen Bereich. Teilweise wird insofern vertreten, dass ein Ungleichgewicht bei der Behandlung von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern aus der Privatwirtschaft einerseits und dem öffentlichen Sektor andererseits bestehe.

Diese Kritik wird seitens der Landesregierung nicht geteilt. Zuletzt wurde im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens der sachliche Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes gerade im Hinblick auf den öffentlichen Sektor noch erweitert. Danach soll künftig nun auch unter den Hinweisgeberschutz fallen und somit vor Repressalien geschützt sein, wer verfassungsfeindliche Äußerungen von Beamtinnen und Beamten auch unterhalb der Strafbarkeitsschwelle meldet (vgl. § 2 Absatz 1 Nummer 10 Hin-SchG-E).

Die Auswirkungen des Hinweisgeberschutzgesetzes sind derzeit noch nicht valide abschätzbar. Die vom Deutschen Bundestag am 16. Dezember 2022 beschlossene Fassung des Hinweisgeberschutzgesetzes hat in der Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 2023 keine Mehrheit gefunden. Bundesregierung und Deutscher Bundestag haben nun die Möglichkeit, den Vermittlungsausschuss anzurufen oder aber den Gesetzentwurf erneut – gegebenenfalls in geänderter Fassung – einzubringen. Wie das Hinweisgeberschutzgesetz in seiner endgültigen Fassung aussehen wird, bleibt damit nach wie vor sehr ungewiss. Die Frage nach den Auswirkungen des Gesetzes lässt sich daher in verständiger und verantwortbarer Weise zurzeit nicht beantworten.

Angesichts des laufenden EU- Vertragsverletzungsverfahrens wäre aus Sicht der Landesregierung aber jedenfalls ein möglichst rasches Inkrafttreten des Hinweisgeberschutzgesetzes wünschenswert.“

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Mertin